

## Die Zweite Staatsprüfung

### Merkblatt über die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung<sup>1</sup> (gem. HLbG-UVO v. 16.03.2005)

1. Für die Meldung sind **Vordrucke** auf der Homepage des Studienseminars GHRF Darmstadt eingestellt. Bei der Meldung sind 2 Vordrucke abzugeben.
2. Die **Meldung** zur Zweiten Staatsprüfung muss gem. § 44 HLbG-UVO am 01.02. bzw. am 01.08. im Studienseminar vorliegen, d.h. jeweils nach Beendigung des 2. Hauptsemesters.
3. Der **Meldung** sind beizufügen: Portfolio mit Laufzettel in Kopie und Übersicht über die Ausbildungsschwerpunkte in den Modulen in Kopie, die schriftliche Arbeit, der Nachweis Erste Hilfe. Ausstehende Unterlagen, wie Leistungsnachweise, Übersicht über die Ausbildungsschwerpunkte und der vervollständigte Laufzettel, sind bis spätestens zum 31.03. bzw. zum 30.09. nachzureichen. Gäste können auf Antrag an Teilen der Prüfung teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet die Prüfungsvorsitzende, der Prüfungsvorsitzende.
4. Die **Schriftliche Arbeit in 2 Exemplaren** ist mit der Prüfungsmeldung im Studienseminar abzugeben. Das Original verbleibt in der Prüfungsakte. Die Zweitschrift kann mit schriftlicher Zustimmung der LiV/des LiV für Ausbildungszwecke verwendet werden.
5. Bei der Abfassung der Schriftlichen Arbeit ist das **Merkblatt** zur Schriftlichen Arbeit zu berücksichtigen. Zur Rechtschreibung: siehe Erlass vom 18.05.2006.
6. Hinsichtlich der **Prüfungslehrproben** ist folgendes zu berücksichtigen: Die Stunden Themen bedürfen nach § 48 (3) HLbG-UVO der **Zustimmung** der jeweiligen Fachausbilderinnen bzw. Fachausbilder und sind rechtzeitig abzusprechen. Bitte die jeweilige Feriensituation beachten.
7. Spätestens bis 13.00 Uhr am Vortag der Prüfung sind gem. § 48 (5) HLbG-UVO die Unterrichtsentwürfe für die Prüfungslehrproben bei der Leitung der Ausbildungsschule in fünffacher Ausfertigung abzugeben. Die Entwürfe sollen außerdem 2 Schultage vor der Prüfung per e-Mail an die Mitglieder des Prüfungsausschusses verschickt werden. Sie enthalten jeweils
  - eine Übersicht über die Unterrichtseinheit, innerhalb derer die Prüfungsstunde durchgeführt wird. Eine tabellarische Übersicht reicht. Aus der Übersicht muss

<sup>1</sup> Stand 15.01.2007 Schn. H.-J.

die Einbettung der Stundenthematik in der jeweiligen Unterrichtseinheit deutlich werden.

- eine kurze Sachanalyse
- Angaben zur Lernsituation der Klasse/Gruppe in Bezug auf Fach und Stundenthema
- die Begründung der didaktischen und der methodischen Entscheidungen
- Ziele
- eine Verlaufsplanung für die Unterrichtsstunde
- die Dokumentation der Arbeitsmaterialien

8. Der Unterrichtsentwurf sollte je Prüfungslehrprobe den Umfang von **8 Seiten** (bzw. 12 Seiten) nicht überschreiten (§ 48 (5) HLbG-UVO).

9. Der Prüfling sollte rechtzeitig erkunden, ob seine Prüfungsklassen /Prüfungsgruppen während des **Prüfungszeitraums** zur Verfügung stehen und nicht zeitweilig abwesend sind (Klassenfahrten u ä.). In solchen Fällen wird um frühzeitige Information des Studienseminars gebeten.